



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 17. September 2002

NR.

1829 Amt für Umwelt des Kantons Solothurn	
- 1. OKT. 2002	
Abteilung:	Fachstelle:
Sachbearbeiter: GZ	Kopie z.H.:
Akten-Nr.:	Termin:
Besprechen mit:	Rückmeldung an:

## Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

### 1. Ausgangslage

1.1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen reicht gemäss § 18 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde, umfassend folgende Unterlagen, zur Genehmigung ein:

- Bericht Nutzungsplan GEP
- Nutzungsplan GEP, Teil Nord, Situation 1:2'000
- Nutzungsplan GEP, Teil Mitte, Situation 1:2'000
- Nutzungsplan GEP, Teil Süd, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000

1.2. Der Gemeinderat der Stadt Grenchen hat am 11. Dezember 2001 den GEP genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Während der Auflage vom 14. Januar 2002 bis 13. Februar 2002 wurde eine Einsprache eingereicht. Am 14. Mai 2002 hat der Gemeinderat die Einsprache behandelt und beschlossen:

"Die Rechtsverwahrung der BLS wird zur Kenntnis genommen und die Einsprache in dem Sinne gutgeheissen, als die Legende des GEP wie folgt ergänzt wird: Im Bereich des Eisenbahnareals sind für den Bau neuer und die Änderung oder Verlegung bestehender Leitungen und anderer Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (insb. Art. 31 und 24) massgebend. Die Anschlusspunkte richten sich nach diesem Plan."

Damit gilt der GEP Grenchen als vom Gemeinderat genehmigt.

1.3. Der vorliegende GEP soll sämtliche bisher rechtsgültige Generelle Kanalisationsprojekte (GKP) ersetzen, insbesondere folgende:

- GKP Staad, genehmigt mit RRB Nr. 5569 vom 13. Oktober 1981
- GKP Teil West, genehmigt mit RRB Nr. 6198 vom 10. November 1981
- GKP Teil Süd, genehmigt mit RRB Nr. 6967 vom 08. Dezember 1981
- GKP Teil Ost, genehmigt mit RRB Nr. 922 vom 02. April 1985

### 2. Erwägungen

2.1. Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV), ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG

haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2. Das im GEP dargestellte Baugebiet entspricht der rechtsgültigen Ortsplanung.

Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist aber in jedem Fall einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.

2.3. Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4. In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.5. Der GEP Grenchen wurde vom AfU geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

3.1. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Grenchen, bestehend aus den im Abschnitt 1.1. aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2. Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3. Alle Projekte für

- Abwasseranlagen die nicht dem GEP entsprechen
- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
- zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt (AfU) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4. Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände massgebend.

3.5. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen

in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.6. Die in den GEP-Unterlagen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen im Bau- und Siedlungsgebiet sowie für die zonenkonforme Nutzung ist in jedem Fall einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.
- 3.7. Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgte die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8. Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9. Die bisherigen, in Punkt 1.3 aufgeführten Generellen Kanalisationsprojekte, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Grenchen betreffenden Nutzungspläne, werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.

### Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr	Fr. 15'000.-- (Kto. 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr. <u>23.--</u> (Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 15'023.--
	=====

Zahlungsart Verrechnung im Kontokorrent, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau- und Justizdepartement (2)

- ✓ Amt für Umwelt, (Gz 343.007.1 [N:\3\_Wal34\_se\343\002\0071rrbgep.doc]), mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- ✓ Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto 6040.431.00/343/220)
- Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Finanzen
- Kantonale Finanzkontrolle
- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
- Baudirektion der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, Verrechnung im Kontokorrent (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Umwelt) und 4 Dossier genehmigte Unterlagen
- BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht Nutzungsplan GEP
- Staatskanzlei (**Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Grenchen: Der generelle Entwässerungsplan (GEP) wird mit Bedingungen und Auflagen genehmigt"**)

